

Die Wettbewerbskommission: Zeiterscheinung oder Notwendigkeit?



Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Präsident, Wettbewerbskommission (WEKO)

Mit ihren Untersuchungen und Entscheiden hat die Wettbewerbskommission in Bauwirtschaft und Öffentlichkeit für viel Aufsehen gesorgt. Sind Vorgehen und Massnahmen der WEKO gerechtfertigt? Erreicht sie ihre Ziele? Und nützt sie der Schweizer Wirtschaft?

Der Wohlstand eines Landes hängt nicht von seinem natürlichen Reichtum, wie z.B. Rohstoffvorkommen, sondern von der Qualität seiner Institutionen ab. Dies ist in allerweitestem Sinne zu verstehen und erfasst zum Beispiel die Ausgestaltung des politischen und wirtschaftlichen Systems, die öffentliche Sicherheit, die soziale Stabilität, die Ausbildung der Menschen und die Innovationskraft. Die Schweiz mit ihrer Grundentscheidung für direkte Demokratie, Föderalismus, Marktwirtschaft, soziale Sicherung, internationale Vernetzung, ein erstklassiges Bildungssystem und hervorragende Forschungsbedingungen belegt in Länderrankings regelmässig einen der vordersten Plätze.

«Einer der Erfolgsgaranten der Schweiz ist das Prinzip Wettbewerb.»

Einer der Erfolgsgaranten ist das Prinzip Wettbewerb. So wie die Demokratie politischen Wettbewerb braucht, setzt die Marktwirtschaft auf wirtschaftlichen Wettbewerb. Im Monopol verlangt der Monopolist überrissene Preise, muss nicht auf Qualität achten, kann sich mit schwachem Service begnügen und hat nur geringe Anreize für technische Entwicklung. Herrscht dagegen wirksamer Wettbewerb, können die Kunden bei den Anbietern mit der besten Kombination aus Preisen, Qualität und Service einkaufen. Die Konkurrenten bemühen sich darum, Kunden zu gewinnen, und verbessern deshalb ihr Angebot und ihre Konditionen. Dazu gehört auch die ständige Suche

nach neuen Produkten und Verfahren. Der Innovationsaspekt war immer schon wichtig; seine Bedeutung ist im Zeitalter der digitalen Transformation aber noch einmal gestiegen.

Woher drohen Gefahren für den Wettbewerb?

Der Wettbewerb kann seine wichtige Aufgabe nicht erfüllen, wenn er zu stark eingeschränkt wird. Zu unterscheiden sind staatliche und private Beschränkungen des Wettbewerbs. Zu den staatlichen Beschränkungen gehören beispielsweise Zollschränken für den internationalen Handel und ausschliessliche Rechte oder Subventionen zugunsten bestimmter Unternehmen. Dem Wettbewerb drohen aber auch Gefahren von privater Seite: Wenn Konkurrenten den Wettbewerb durch Kartellabsprachen beseitigen, ist die Lage für die Abnehmer wie im Monopol – Ausweichmöglichkeiten gibt es nicht, weil die Anbieter nicht mehr versuchen, ihre Konkurrenten durch bessere Angebote auszustechen. Das Gleiche gilt, wenn von vornherein kein wirksamer Wettbewerb besteht, da ein einzelnes Unternehmen oder mehrere Unternehmen zusammen so stark sind, dass für die Abnehmer keine vollwertige Alternative existiert. Besondere Eigenschaften der digitalen Ökonomie wie Netzwerkeffekte und beträchtliche Grössenvorteile fördern die Entstehung starker Unternehmen, z.B. der bekannten Internetgiganten. Zu hoher Konzentration kann es auch durch Unternehmensübernahmen kommen: Gäbe es hier keine Kontrolle, könnte man beliebig bis zur marktbeherrschenden Stellung oder gar zum Monopol fusionieren.

AUCH DIGITAL FÜR SIE DA!

AB 2019 FINDEN SIE UNSER VOLLORTIMENT FÜR DEN HOCH-/
TIEFBAU AUF BUILDUP. ERLEDIGEN SIE OFFERTEN UND
BESTELLUNGEN AUCH GANZ EINFACH ÜBER UNSEREN WEBSHOP.

GLEICH AUSPROBIEREN UNTER:
SHOP.TSCHUEMPERLIN-AG.CH

ATISone - ethischer Naturstein
Natursteine für den Strassenbau und den
Gartenbau. Produktion nach kontrollierten
ethischen Kriterien.

win = win
fair = stone

A. Tschümp^{ERL}ERLIN AG, Oberneuhofstrasse 5, 6341 Baar, Tel 041 769 59 59
info@tschuemp^{ERL}erlin-ag.ch

tschuemp^{ERL}erlin-ag.ch

Wie hat der Gesetzgeber reagiert?

1995 hat der Gesetzgeber das bis heute geltende Kartellgesetz (KG) erlassen. Im Gegensatz zur vorherigen Kartellgesetzgebung, die kartelltolerant war, hat das KG 1995 einen wirtschaftspolitischen Kurswechsel gebracht: Es hat das Schutzziel des «wirksamen Wettbewerbs» im Gesetz verankert, das heute im Mittelpunkt des Kartellrechts steht. Ausnahmen sind möglich, z.B. weil der Gesetzgeber es für bestimmte Sektoren so anordnet (z.B. Landwirtschaft). Es ist den Wettbewerbsbehörden aber nicht mehr möglich, Wettbewerbsbeschränkungen durch übergeordnete politische Gesichtspunkte (wie Gesundheits-, Struktur- und Regionalpolitik) zu rechtfertigen, wie es nach der alten «Saldotheorie» vorgesehen war.

«Das Sekretariat ist eine von der Wettbewerbskommission getrennte Wettbewerbsbehörde.»

Im Einzelnen sieht das Kartellgesetz drei Gruppen von Vorschriften vor: Artikel 5 KG erklärt bestimmte Wettbewerbsabreden für unzulässig. Wenn Konkurrenten durch Vereinbarungen untereinander den Wettbewerb beschränken (wie durch Preis- oder Mengenabsprachen), spricht man von «horizontalen» Wettbewerbsabreden. Absprachen können aber auch das Verhältnis zwischen Lieferant und Abnehmer betreffen («vertikale» Wettbewerbsabreden), z.B. Vorschriften über Wiederverkaufspreise oder über die Gebiete enthalten, in die der Abnehmer weiterverkaufen darf. Die Be-

urteilung von Wettbewerbsabreden hängt vom Schädlichkeitspotenzial der jeweiligen Abrede ab. Ausserdem existieren Ausnahmen: Solange der wirksame Wettbewerb nicht beseitigt wird, ist eine Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz möglich.

Die zweite Säule des Kartellrechts ist das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen in Artikel 7 KG: Es ist nicht verboten, marktbeherrschend zu sein. Aber wenn man es ist, darf man diese Position nicht missbrauchen. Beispielsweise dürfen Marktbeherrscher nicht ohne sachlichen Grund Geschäftsbeziehungen verweigern, Handelspartner bei Preisen oder Geschäftsbedingungen diskriminieren oder unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen erzwingen.

Die dritte Säule des Kartellrechts besteht aus der Fusionskontrolle: Unternehmen mit hohem Umsatz (zusammen 2 Milliarden Franken weltweit oder 500 Millionen Franken schweizweit) müssen ihre Zusammenschlussprojekte vorgängig bei der Wettbewerbskommission (WEKO) anmelden, wenn zwei der beteiligten Unternehmen einen Umsatz in der Schweiz von je 100 Millionen Franken erzielen. Die WEKO prüft das Zusammenschlussvorhaben und greift ein, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung entstehen würde, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann.

Dies sind die allgemeinen Regeln. Ihre Respektierung hängt davon ab, dass auch angemessene Sanktionen für den Fall eines Gesetzesverstosses verfügbar sind. Hier hatte das Kartellgesetz eine Lücke, die 2003 gefüllt wurde. Seitdem kann die WEKO für

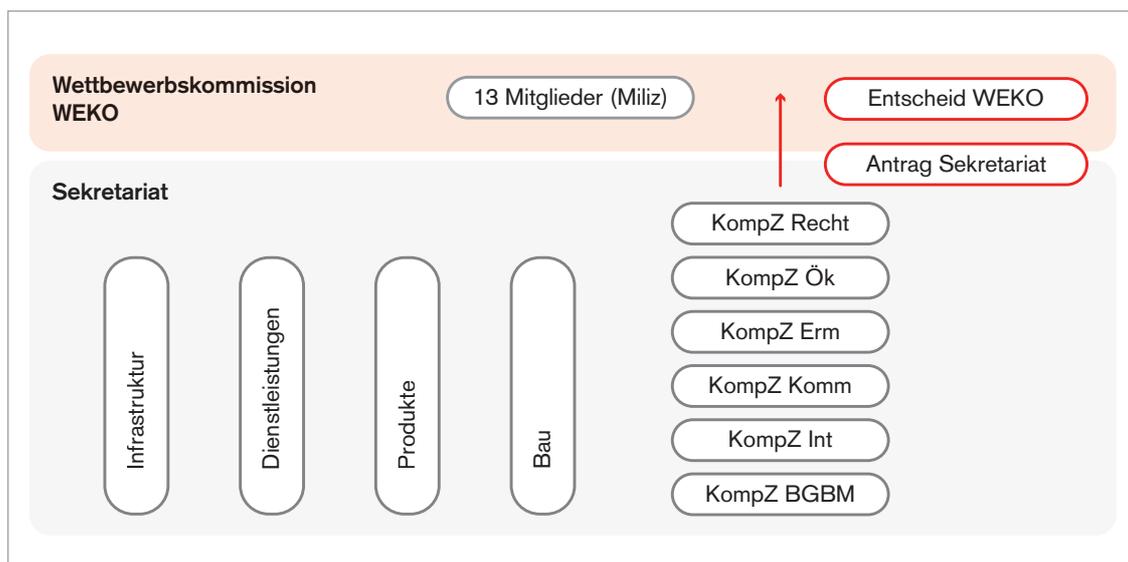
bestimmte Verletzungen des Kartellgesetzes sogenannte «direkte Sanktionen» (im Klartext: Geldbussen) verhängen, die nach Dauer und Schwere des unzulässigen Verhaltens bemessen und von den Gerichten als «strafrechtsähnlich» qualifiziert werden. Zur Sicherung von Beweisen kann die WEKO Hausdurchsuchungen vornehmen. Von grosser Bedeutung ist auch die «Bonusregelung»: Das erste Kartellmitglied, das sein unzulässiges Verhalten der Behörde offenlegt, kann straffrei aus dem Verfahren herauskommen, nämlich in den Genuss einer Reduktion der direkten Sanktion um 100 % kommen. Durch diese Option sollen Kartelle destabilisiert werden, da ein Anreiz geschaffen wird, die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung möglichst früh anzuzeigen.

Die Wettbewerbskommission besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, die vom Bundesrat gewählt werden (aktuell sind es 13 Mitglieder). Die Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein (häufig Hochschullehrer, Richter, Rechtsanwälte), während die übrigen auf Vorschlag wichtiger Interessenverbände (Wirtschaft und Landwirtschaft, Gewerkschaften und Konsumentenschutz) gewählt werden. WEKO-Mitglieder haben einen juristischen und/oder ökonomischen Hintergrund. Die WEKO ist zwar dem Wirtschaftsdepartement (WBF) zugeordnet, in ihrer fachlichen Arbeit aber unabhängig. Die Unabhängigkeit wird durch den Milizcharakter gestärkt: Die Tätigkeit in der WEKO ist nebenamtlich und wird neben dem jeweiligen Hauptberuf ausgeübt.

Wer oder was ist die WEKO?

Die WEKO ist kein einheitlicher Block, sondern besteht aus zwei Wettbewerbsbehörden, nämlich der Wettbewerbskommission im engeren Sinne und dem in seinem Zuständigkeitsbereich selbstständigen Sekretariat.

Das Sekretariat ist eine von der Wettbewerbskommission getrennte Wettbewerbsbehörde. Die Bezeichnung «Sekretariat» täuscht: Es handelt sich um eine eigenständige Behörde, welche über zahlreiche Kompetenzen verfügt. Das Sekretariat hält den direkten Kontakt zu den Unternehmen und berät sie in wettbewerbsrechtlichen



Ein Beispiel ist das Tessiner Handwerkergesetz, die Legge sulle imprese artigiane (LIA). Die LIA sah eine aufwendige und gebührenpflichtige Registrierung von Gewerbetreibenden vor, bevor diese im Tessin tätig werden konnten. Die WEKO erhob Beschwerden gegen dieses Gesetz in Pilotfällen, die Bauhandwerksbetriebe aus dem Kanton Luzern betrafen. Diesen wurde die Tätigkeit im Tessin durch die LIA erschwert. Die Beschwerden der WEKO wurden vom Verwaltungsgericht des Kantons Tessin gutgeheissen (2018). Das Bundesgericht trat auf Beschwerden hiergegen nicht ein. Die angegriffenen Beschränkungen der LIA sind also nicht mehr anwendbar. Alle Gewerbebetriebe aus der Schweiz können im Tessin Aufträge ausführen, ohne die binnenmarktwidrigen Vorgaben zu beachten.

Neben der Anwendung des Kartell- und des Binnenmarktgesetzes hat die WEKO die allgemeine Aufgabe, den Wert des Wettbewerbs in allen relevanten Zusammenhängen zur Geltung zu bringen, z.B. auch bei der Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen mit Wettbewerbsbezug. Die WEKO nimmt hier eine beratende Funktion wahr, die sie allgemein zum «Kompetenzzentrum Wettbewerb» macht.

Sind Kartelle wirklich so schädlich?

Unter «harten» Kartellen versteht man Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Mengen, Gebiete und Geschäftspartner. Sie werden in Artikel 5 Absatz 3 KG ausdrücklich aufgeführt und werden mit direkten Sanktionen belegt. Die Kartellbildung wird durch bestimmte Faktoren begünstigt, z.B. durch eine geringe Anzahl von Marktteilnehmern mit ähnlicher Kostenstruktur und durch hohe Marktzutrittsschranken, die keine oder nur gelegentliche Marktzutritte erlauben. Kartelle werden auch durch Kleinräumigkeit der relevanten Märkte gefördert. Kollusionsfördernd wirken ferner eine stabile Gesamtnachfrage, regelmässige Ausschreibungen und relativ homogene Leistungen. Zu einem direkten Anstoss zur Kartellbildung kommt es dann, wenn Verbände die Koordination übernehmen.

Kartellabsprachen werden bisweilen mit dem Argument verteidigt, dass sie nicht zu Preiserhöhungen eingesetzt würden, sondern erforderlich seien, um die ausgeschriebenen Aufträge gleichmässig zu verteilen und hierdurch die jeweiligen Kapazitäten optimal auszulasten. Die Erfahrung der Kartellbehörden ist eine andere: So sind beispielsweise die Offertpreise nach Auflösung des Tessiner Strassenbelagkartells im Jahr 2005 um 30 % gefallen (s. RPW 2008/1,103). Der Kartelleffekt ist in diesem Fall also noch deutlich stärker als die 15 %, die in internationalen Studien als durchschnittlicher Preisaufschlag ermittelt worden sind. Die Erfahrung mit den Kartellen lehrt, dass sich der Kartellpreis häufig an den am wenigsten effizienten Kartellteilnehmern orientiert, die auch noch einen Gewinn erwirtschaften wollen. Der Gewinn

«Kartelle werden auch durch Kleinräumigkeit der relevanten Märkte gefördert.»

der effizienteren Unternehmen fällt entsprechend höher aus. Auch wenn es nicht zu Preissteigerungen aufgrund des Kartells kommt, werden doch Preissenkungen verhindert. In Branchen mit wirksamem Wettbewerb besteht ständiger Druck, effizienter zu wirtschaften, um den Kunden attraktivere Konditionen anzubieten. Im Kartell fehlt dieser Druck.

Die Diskussion um Kartellaufschläge verdeckt zudem die Entwicklung über die Zeit. Im Kartell sind die Anreize zur Innovation niedrig, da die Aufträge ja auch ohne ständige Weiterentwicklung hereinkommen. Ein wesentlicher Motor wirtschaftlichen und technischen Fortschritts fällt damit weg. Kartelle bedrohen also auch die Dynamik des wirtschaftlichen Geschehens und damit die Zukunftsfähigkeit der Volkswirtschaft.

Wie vermeidet man direkte Sanktionen?

Das Risiko direkter Sanktionen kann leicht vermieden werden. Das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen richtet sich nur an Marktbeherrscher. Für alle anderen Unternehmen existieren lediglich fünf Tatbestände, die direkt sanktioniert werden können und die in Artikel 5 Absatz 3 und 4 KG

aufgeführt sind. Für den hier im Mittelpunkt stehenden Kartellzusammenhang sind drei Tatbestände relevant, nämlich die bereits erwähnten Preis- und Mengenabsprachen sowie die Marktaufteilung (Artikel 5 Absatz 3 KG). Wenn man also darauf verzichtet, mit Wettbewerbern die Preise festzusetzen, die Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen abzusprechen oder die Märkte nach Gebieten oder Geschäftspartnern aufzuteilen, kann es nicht zu einer direkten Sanktionierung kommen.

Zu beachten ist, dass diese Regeln nicht durch kreative Gestaltung umgangen werden können: So ist beispielsweise sowohl die direkte als auch die indirekte Festsetzung von Preisen erfasst, also nicht nur die Fixierung von Preisen und Preiselementen (z.B. von Zuschlägen oder Rabatten), sondern auch Abreden mit preisharmonisierendem Zweck oder preisharmonisierender Wirkung. So darf man Wettbewerbern keine firmenspezifischen Informationen über zukünftiges Preisverhalten übermitteln, also z.B. nicht die eigene Offerte für eine öffentliche Ausschreibung zukommen lassen.

Dies betrifft nicht die Zusammenarbeit für Projekte, die man allein nicht stemmen kann: Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind kartellrechtlich anerkannt. Sie dürfen allerdings nicht als Deckmantel für Kartellabsprachen missbraucht werden. Auch für Einkaufsgemeinschaften gibt es großen kartellrechtlichen Spielraum. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, fachkundigen Rat zu holen, z.B. beim Sekretariat der Wettbewerbskommission.



HYDRO

SUISSEROLL

Neues Produktsortiment

D400 – E600



RUHIG. LUFTDURCHLÄSSIG. RUTSCHFEST.

Die neue SUISSEROLL Produktfamilie mit FIX- oder NIVROLL-Rahmen wurde speziell für Ihre Bedürfnisse entwickelt. Dank rutschfester Gusseisen- und/oder Beton-Oberfläche, mit Lüftungsschlitzen, Griff- und Schlüssellochern für ein optimales Handling, Schnellverschluss mit Schlössern, lärm-dämmender Dichtung und dem individualisierbaren Beschriftungskonzept, setzt SUISSEROLL in den Belastungsklassen D400-E600, gemäss DIN EN 124 neue Massstäbe.

Beschäftigt sich die WEKO nur mit Baukartellen?

Die WEKO ist für alle ökonomischen Sektoren zuständig. Ihre Jahresberichte geben einen Eindruck von der Vielfalt der betroffenen Produkte und Fragestellungen. Die Baukartelle haben aber tatsächlich eine grosse Bedeutung in der WEKO-Praxis, s. z.B. die Entscheide Tessin (2007), Aargau (2011), Zürich (2013), See-Gaster (2016) und Engadin I bis X (seit 2017). Einige dieser Entscheide sind noch nicht rechtskräftig, in den Engadiner Verfahren stehen zudem noch zwei WEKO-Entscheide aus.

Auch wenn also die Baukartelle praktisch wichtig sind, kann hieraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die WEKO nur mit Baukartellen befassen würde. So seien aus den letzten Jahren die folgenden Kartellentscheide aus anderen Sektoren genannt: Luftfracht (2013), Türprodukte (2014), Tunnelreinigung (2015), Sanitärgrosshandel (2015), Verband der Partner des Volkswagenkonzerns (VPVW) (2015), Flügel und Klaviere (2015), Interbank Offer Rate (IBOR) (2016), Verzinsung (2017) und Gerätebenzin (2018). Auch hier sind nicht alle Entscheide rechtskräftig. Die Relationen werden

an der Höhe der Sanktionen deutlich: Die bisher höchsten Sanktionen in einem Baukartell wurden im Fall Engadin I verhängt, nämlich insgesamt CHF 7,5 Millionen (nicht rechtskräftig). Die Höhe relativiert sich, wenn man dies mit den CHF 99 Millionen vergleicht, die in den IBOR-Fällen verhängt wurden.

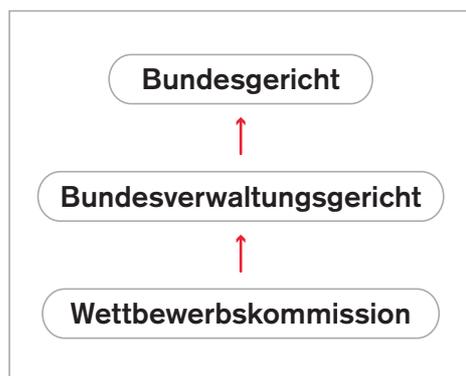
Für die WEKO ist nicht massgeblich, um welchen wirtschaftlichen Sektor es geht, sondern welches Verhalten praktiziert wird. Da Kartelle zu den schädlichsten Wettbewerbsbeschränkungen gehören, hat die Behörde hier einen Schwerpunkt und wird allen Anhaltspunkten nachgehen, unabhängig davon, um welche Branche es sich handelt.

Kann die WEKO machen, was sie will?

Nein, die WEKO ist an Recht und Gesetz gebunden. Ihre Zuständigkeiten sind klar definiert und ihr Verfahren ist durch Rechtsstaatlichkeit charakterisiert. So besteht ein Recht auf ein faires Verfahren, auf Akteneinsicht, auf rechtliches Gehör und auf den Schutz von Amts- und Geschäftsgeheimnissen; es gibt die Begründungspflicht und es gelten das Anwaltsprivileg und das Verbot der Selbstbelastung. Zentral ist auch die Unschuldsvermutung: Es ist Sache der Behörden, die Schuld fehlbarer Unternehmen zu beweisen. Wichtig im Rechtsstaat ist auch die Transparenz der Verfahren: Die WEKO ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Eröffnung einer Untersuchung durch amtliche Publikation bekanntzugeben und hierbei den Gegenstand und die Adressaten der Untersuchung zu nennen (Artikel 28 KG). Hierdurch soll einerseits über die laufenden

Untersuchungen informiert werden; andererseits soll Dritten, die durch die vorgebrachte Wettbewerbsbeschränkung behindert werden, die Gelegenheit geboten werden, sich am Verfahren zu beteiligen (Artikel 43 KG). Auf die Ergebnisoffenheit des Verfahrens wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die WEKO untersteht der Kontrolle durch die Gerichte: Die Betroffenen können überprüfen lassen, ob die WEKO die Tatsachen richtig festgestellt und das Recht richtig und in einem korrekten Verfahren angewandt hat. Mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht sind zwei Instanzen vorgesehen.



Das Bundesverwaltungsgericht prüft als Tatsachen- und Rechtsinstanz mit «voller Kognition», während das Bundesgericht hauptsächlich rechtliche Fragen untersucht. Die Feststellung des Sachverhalts kann hier nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist. Die Gerichte kommen der Kontrollaufgabe intensiv nach. Nicht selten haben Entscheide der Tatsacheninstanz mehr als hundert Seiten. Die Entscheide der WEKO

werden hierdurch entweder bestätigt, kassiert oder teilweise aufgehoben. So hat das Bundesverwaltungsgericht im bereits erwähnten Fall des Aargauer Baukartells die von der WEKO verhängten Sanktionen mehrheitlich, nämlich in Bezug auf 95 Submissionsabsprachen bestätigt, in Bezug auf 41 Submissionsabsprachen aber mangels hinreichender Beweise aufgehoben (2018). Eine Partei hat Beschwerde zum Bundesgericht erhoben, sodass der Fall insoweit noch nicht rechtskräftig ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine umfassende gerichtliche Überprüfung von WEKO-Entscheiden zur Verfügung steht.

Mentalitätswandel

Die Einführung der direkten Sanktionen durch die KG-Revision 2003 hat den Unrechtscharakter wettbewerbswidriger Absprachen unterstrichen. Seither hat die WEKO mehr als 40 solcher Sanktionsentscheide erlassen, die mehrheitlich in Rechtskraft erwachsen sind. Gerade auch die jüngeren Sanktionsentscheide sind Gesprächsthema in den Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten und veranlassen dazu, alte Geschäftsmodelle zu überdenken. Kartellrecht ist nicht nur ein Thema für Grossunternehmen, sondern auch für KMU. Durch ihre Tätigkeit bringt die WEKO die Wettbewerbskultur voran. Braucht

«Die WEKO bringt die Wettbewerbskultur voran.»

es sie nur für eine Übergangszeit, oder ist sie längerfristig vonnöten? Es wäre schön, wenn die WEKO nicht mehr gebraucht würde, weil es keine Kartelle, Marktabschottungen oder Marktmachtmissbräuche mehr gäbe. Selbst dann könnte aber auf die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nicht verzichtet werden. Und was die anderen Tätigkeitsbereiche betrifft: Die USA haben ein scharfes Kartellrecht seit 1890 (sogar mit Freiheitsstrafen für fehlbare Manager), und dennoch wurden

die amerikanischen Kartellbehörden nicht überflüssig, sondern haben eine Menge zu tun. Kartellbehörden sind also auf lange Frist eine Notwendigkeit. Im Mittelpunkt stehen aber die Unternehmen: Durch Verinnerlichung der kartellrechtlichen Vorgaben leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbskultur und damit zum Wohlergehen der gesamten Volkswirtschaft.



Gurtner Baumaschinen AG

... einfach besser!



BENNINGHOVEN
ASPHALTMISCHANLAGEN
wirtschaftlich, flexibel und umweltschonend

- Leistungsgrößen von 80 bis 400 t pro Stunde
- Ausgeführt als radmobile, transportable bis stationäre Anlage
- Auf Langlebigkeit ausgelegte Komponenten mit höchstem Verschleisschutz
- Höchste Flexibilität in der Zugabe von Recyclingmaterial – ob Kalt- oder Heissrecycling
- Herstellung von Gussasphalt in allen Anlagen möglich
- Einfache Erweiterung durch Schaumbitumensystem, Granulatzugabe etc.